



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Sozialversicherungen
Abteilung Prämienverbilligung und Obligatorium

Forelstrasse 1
3072 Ostermundigen
+41 31 636 45 00
asv.vp@be.ch
www.be.ch/pvo

Obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Schweiz

Informationen für Rentner mit Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat¹

Version vom Oktober 2021

Das europäische Koordinationsrecht hat Auswirkungen auf Ihre Krankenversicherungspflicht und die Krankenversicherungspflicht Ihrer nichterwerbstätigen² Familienangehörigen (FA).

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen EU/EFTA-Staat verlegen, gilt es zu bestimmen, ob Sie und Ihre nichterwerbstätigen FA sich weiterhin in der Schweiz oder im EU/EFTA-Wohnstaat krankenversichern müssen. Für die Bestimmung, ist massgebend, in welchem EU/EFTA-Staat Sie und Ihre nicht-erwerbstätigen FA wohnhaft sind und aus welchem Staat/welchen Staaten Sie Ihre Rente(n) beziehen.

Erwerbstätige Familienangehörige: für Familienangehörige, die in der Schweiz oder in einem EU/EFTA-Staat erwerbstätig sind oder aus der Schweiz/EU/EFTA eine Rente oder Arbeitslosengeld beziehen, muss die Krankenversicherungspflicht eigenständig nach den Richtlinien des europäischen Koordinationsrechts bestimmt werden und richtet sich somit nicht nach Ihrer Krankenversicherungspflicht.

In der Schweiz gelten folgende Leistungen als Renten: Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV), der Militärversicherung (MV), der Unfallversicherung (UV) und der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse). Im Bereich der beruflichen Vorsorge gilt dies auch in kapitalisierter Form, soweit das im Reglement vorgesehene ordentliche Rentenalter erreicht ist. Nicht unter die Renten fallen Leistungen aus privater Vorsorge, wie z.B. Lebensversicherungen.

In welchem Staat müssen Sie und Ihre nichterwerbstätigen FA die Krankenversicherung abschliessen?

Sie beziehen ausschliesslich eine Rente aus der Schweiz?

In diesem Fall bestimmen Sie bitte mit Hilfe der **Übersicht «Versicherungspflicht und Optionsrecht in der Krankenversicherung»**, wer sich in welchem Staat versichern muss. Die Übersicht finden Sie auf unserer Internetseite www.be.ch/pvo, **Versicherungspflicht und Optionsrecht (PDF)**.

¹ Rentner: Diese Informationen gelten nur für Rentner, die **keine** Erwerbstätigkeit ausüben und **kein** Arbeitslosengeld beziehen.

² Nichterwerbstätige Familienangehörige, die auch kein Arbeitslosengeld und keine Rente beziehen.

Sobald Sie bestimmt haben, in welchem Staat Sie und Ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen versicherungspflichtig sind, gilt Folgendes:

– **Versicherungspflicht in der Schweiz (CH)**

In diesem Fall ist die Grundversicherung nach KVG weiterzuführen. Informieren Sie die aktuelle schweizerische Krankenversicherung über die Wohnsitzverlegung in den EU/EFTA-Staat. Auf der Internetseite www.priminfo.admin.ch finden Sie eine Liste der schweizerischen Krankenkassen, welche die Grundversicherung in Ihrem EU/EFTA-Wohnstaat anbieten (Prämienübersicht EU/EFTA). Möglicherweise müssen Sie zu einer anderen schweizerischen Krankenkasse wechseln. Wer die Prüfung des Anspruchs auf Prämienverbilligung wünscht, muss sich hierfür an die Gemeinsame Einrichtung KVG wenden.

– **Versicherungspflicht in der Schweiz mit Optionsrecht (CH/EU-Staat)**

Wer sich **im EU-Wohnstaat versichern** und damit vom Optionsrecht Gebrauch machen will, muss bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG fristgerecht einen Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz einreichen (www.kvg.org). Wer sich weiterhin **in der Schweiz versichern** will: siehe oben «Versicherungspflicht in der Schweiz (CH)».

– **Versicherungspflicht im Wohnstaat (EU/EFTA-Staat)**

In diesem Fall endet die Krankenversicherungspflicht in der Schweiz ab Wegzug aus der Schweiz und die Grundversicherung ist ab Wegzug zu beenden. Die Krankenversicherung muss im Wohnstaat abgeschlossen werden.

Sie beziehen eine Rente aus Ihrem EU/EFTA-Wohnstaat?

Wenn Sie eine Rente aus Ihrem Wohnstaat beziehen, dann endet für Sie und Ihre nichterwerbstätigen FA die Krankenversicherungspflicht in der Schweiz ab Wegzug aus der Schweiz und die schweizerische Grundversicherung ist zu beenden. Dies ist auch dann der Fall, wenn Sie zusätzlich zu Ihrer Rente aus dem Wohnstaat eine Rente aus der Schweiz beziehen.

Zur Klärung, ob Sie und Ihre nichterwerbstätigen FA sich im Wohnstaat oder einem anderen EU/EFTA-Staat versichern müssen, kontaktieren Sie bitte die für die Krankenversicherungspflicht zuständige Stelle in Ihrem Wohnstaat.

Sie beziehen keine Rente aus Ihrem EU/EFTA-Wohnstaat, aber eine Rente aus der Schweiz und einem anderen EU/EFTA-Staat?

In diesem Fall müssen Sie sich in dem Staat krankenversichern, in dem Sie am längsten Beiträge einbezahlt haben.

Zur Klärung, in welchem EU/EFTA-Staat Sie und Ihre nichterwerbstätigen FA sich versichern müssen, kontaktieren Sie bitte die für die Krankenversicherungspflicht zuständige Stelle in Ihrem Wohnstaat oder die Gemeinsame Einrichtung KVG.

Wichtige Internetadressen

www.priminfo.admin.ch
www.kvg.org (Gemeinsame Einrichtung KVG)

Prämienübersicht EU/EFTA
Tabelle «Versicherungspflicht und
Optionsrecht in der Krankenversicherung»

Sie haben weitere Fragen oder wollen uns kontaktieren?

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte denken Sie bei der Kontaktaufnahme daran, Ihre Sozialversicherungsnummer (756.xxxx.xxxx.xx) anzugeben.

| | |
|----------------|--|
| Internet | www.be.ch/pvo |
| E-Mail | asv.vp@be.ch |
| Telefon | +41 31 636 45 00 |
| Schalter | Amt für Sozialversicherungen, Forelstrasse 1, 3072 Ostermundigen |
| Öffnungszeiten | siehe www.be.ch/asv |

Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
- Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV)
- Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (Europäisches Koordinationsrecht)

Dieses Informationsblatt vermittelt nur eine Übersicht. Aus den Informationen dieses Informationsblattes kann kein Recht abgeleitet werden. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Um die Lesbarkeit des Textes zu gewährleisten, wurde im vorliegenden Informationsblatt auf die explizite geschlechtsneutrale Schreibweise verzichtet.